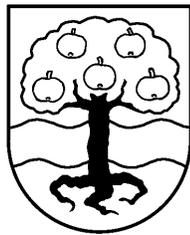




Gemeinde Luthern



Gemeindeordnung

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Gemeindegebiet.....	3
§ 2	Gemeindewappen	3
§ 3	Funktion der Gemeinde.....	3
§ 4	Handlungsgrundsätze	3
§ 5	Organe und weitere Gremien	4
§ 6	Amtsdauer.....	4
§ 7	Unvereinbarkeit von Ämtern	4
§ 8	Information, Kommunikation.....	4
II.	Stimmberechtigte.....	5
§ 9	Stimmrecht.....	5
§ 10	Petitionsrecht	5
§ 11	Initiative.....	5
§ 12	Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	5
§ 13	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	6
III.	Gemeindeversammlung.....	6
§ 14	Funktion der Gemeindeversammlung.....	6
§ 15	Politische Planung.....	6
§ 16	Wahlen.....	7
§ 17	Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide	7
§ 18	Finanzgeschäfte.....	7
§ 19	Kontrolle und Steuerung.....	8
§ 20	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
§ 21	Anträge	8
§ 22	Versammlungs- und Urnenverfahren.....	9
IV.	Gemeinderat	9
§ 23	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	9
§ 24	Funktion des Gemeinderates	9
§ 25	Finanzkompetenzen des Gemeinderates	10
V.	Gemeindeverwaltung	10
§ 26	Gemeindeverwaltung	10
§ 27	Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	10
VI.	Spitex – Hilfe und Pflege zu Hause	11
§ 28	Spitex-Organisation.....	11
VII.	Weitere Gremien.....	11
§ 29	Bildungskommission	11
§ 30	Rechnungskommission	11
§ 31	Urnenbüro.....	12
§ 32	Betriebskommission Betagtenzentrum St. Ulrich	12
§ 33	Weitere Kommissionen	12
VIII.	Finanzhaushalt	12
§ 34	Grundsätze	12
§ 36	Verfahren beim Budget	12
§ 37	Verfahren bei der Rechnungsablage	13
IX.	Schlussbestimmungen	13
§ 38	In-Kraft-Treten.....	13
§ 39	Übergangsbestimmung	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet

Die Gemeinde Luthern ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

§ 2 Gemeindewappen

Das offizielle Wappen der Gemeinde Luthern hat folgenden Beschrieb:
Apfelbaum mit fünf gelben Früchten, oberhalb der Wurzeln des Baumes ist ein Wasserlauf. Die Krone des Baumes ist grün auf blauem Hintergrund.

§ 3 Funktion der Gemeinde

1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Bund, Kanton und den anderen Gemeinden sowie Verbänden und Institutionen gegenüber.

§ 4 Handlungsgrundsätze

1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

§ 5 Organe und weitere Gremien

1 Die Gemeinde Luthern hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Rechnungskommission
- d. allfällige Revisionsstelle gemäss § 30 Abs. 5
- e. Bildungskommission

2 Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. Urnenbüro

§ 6 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien, mit Ausnahme der Betriebskommission Betagtenzentrum St. Ulrich, beträgt vier Jahre.

2 Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. September des Jahres nach den Gemeinderatswahlen. Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten.

§ 7 Unvereinbarkeit von Ämtern

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Rechnungsprüfungsorgan	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Rechnungsprüfungsorgan
Gemeinderat	Rechnungsprüfungsorgan Gemeindeschreiber/in
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungsprüfungsorgan
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

§ 8 Information, Kommunikation

1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung.

II. Stimmberechtigte

§ 9 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 10 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

§ 11 Initiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.

b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.

c. Der Gemeinderat stellt das formelle Zustandekommen der Initiative fest.

d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.

e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.

f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.

g. Der Gemeinderat bestimmt, ob über ein Begehren an der Gemeindeversammlung oder an der Urne abgestimmt wird.

h. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.

b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

§ 14 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 15 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 16 Wahlen

1 Die Gemeindeversammlung wählt im Versammlungsverfahren:

- a. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission
- b. allfällige Revisionsstelle gemäss § 30 Abs. 5
- c. die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission
- d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- e. die Mitglieder und das Präsidium der von der Gemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen

2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates, die für die Ressort Finanzen und Soziales zuständigen Mitglieder des Gemeinderates, sowie zwei weitere Gemeinderatsmitglieder

3 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 17 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird.
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben einschliesslich hoheitliche Befugnisse an Dritte
- e. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende
- f. Erteilung des Ehrenbürgerrechts

§ 18 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 300'000 Franken durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

§ 19 Kontrolle und Steuerung

1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungskommission

2 Der Bericht der Rechnungskommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

3 Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Rechnungskommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Rechnung und Budget)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats

2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

3 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung nach Möglichkeit Fragen und nimmt Anregungen entgegen. Die Stimmberechtigten können bis spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich Fragen eingeben.

4 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 21 Anträge

1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden.
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes

² auf Wahlen findet § 16 Anwendung

IV. Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder Präsident, Gemeinderätin/Gemeinderat Ressort Finanzen, Gemeinderätin/Gemeinderat Ressort Soziales und aus zwei weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeindepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und ist auch der Präsident der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat Ressort Finanzen leitet unter Aufsicht des Gesamtgemeinderates den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde. Der Gemeinderat Ressort Soziales ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Sozialwesen.

³ Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.
- e. entscheidet über die Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss §25 der Kantonsverfassung.

§ 24 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsordnung.

§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00
- d. gebundene Ausgaben

V. Gemeindeverwaltung

§ 26 Gemeindeverwaltung

1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

2 Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

2 Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3 Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

4 Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Spitex – Hilfe und Pflege zu Hause

§ 28 Spitex-Organisation

Der Gemeinderat delegiert die Umsetzung von Pflege- und Betreuungsaufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner von Luthern mittels Leistungsauftrag an die Spitex-Organisation.

VII. Weitere Gremien

§ 29 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung sowie aus weiteren fünf Mitgliedern, wovon das für die Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission ist.

² Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

⁴ Die vom Gemeinderat erlassene Schulverordnung regelt das Nähere.

§ 30 Rechnungskommission

¹ Die Rechnungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus zwei Mitgliedern.

² Die Rechnungskommission übernimmt die Funktionen eines Rechnungsprüfungsorgans und eines strategischen Controllingorgans gemäss kantonalem Recht.

³ Als Rechnungsprüfungsorgan prüft sie die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

⁴ Als Controllingorgan begleitet sie den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. den Aufgaben und Finanzplan (AFP), einschliesslich des Budgets und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- b. den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

⁵ Bis spätestens 30. Juni kann die Rechnungskommission beschliessen, die Prüfung der aktuellen Jahresrechnung einer externen Revisionsstelle zu übergeben. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Gemeindeversammlung spätestens bis Ende des Rechnungsjahres.

§ 31 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 32 Betriebskommission Betagtenzentrum St. Ulrich

Der Gemeinderat ernennt eine Betriebskommission für das Betagtenzentrum St. Ulrich. Aufgaben und Funktionen der Betriebskommission regelt der Rat in einem separaten Organisationshandbuch. Die Betriebskommission Betagtenzentrum St. Ulrich wird vom Gemeinderat auf unbestimmte Zeit gewählt.

§ 33 Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VIII. Finanzhaushalt

§ 34 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 35 (aufgehoben)

§ 36 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 37 Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die erforderlichen Unterlagen.
- 2 Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- 3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 39 Übergangsbestimmung

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Luthern am 11. Dezember 2017.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident
Alois Huber

Der Gemeindeschreiber
Alois Fischer

Anhang

Gemeindegebiet Luthern

